

Satzung
für die Erhebung der Beiträge der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein
für das Jahr 2008 (Beitragssatzung 2008)

Aufgrund des § 10 (1) i.V.m. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufegesetz) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 52) beschließt die Kammerversammlung der Zahnärztekammer in der Sitzung am 01.12.2007 folgende Satzung:

„Es zahlen als monatlichen Beitrag:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Zahnärzte in eigener Praxis,
Hochschullehrer mit Liquidationsberechtigung | 82,-- Euro |
| 2. Assistenten in zahnärztlichen Praxen | 36,-- Euro |
| 3. Assistenten in zahnärztlichen Praxen in den ersten acht vollen
Quartalen nach dem Datum der erstmaligen Erlaubnis zur zahn-
ärztlichen Berufsausübung | 18,-- Euro |
| 4. Angestellte, beamtete, als Berufs- oder Zeitsoldat tätige Zahnärzte | 36,-- Euro |
| 5. Zahnärzte, deren monatliche Einkünfte aus zahnärztlicher Tätigkeit
regelmäßig Euro 828,-- unterschreiten, auf Antrag und gegen Nachweis | 18,-- Euro |
| 6. Zahnärzte über 75 Jahre und Personen, die den zahnärztlichen
Beruf nicht ausüben | beitragsfrei |
| 7. Zahnärzte, deren monatliche Einkünfte aus zahnärztlicher
Tätigkeit regelmäßig Euro 400,-- unterschreiten, auf Antrag
und gegen Nachweis | beitragsfrei |
| 8. Mitglieder der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein in den
Kategorien 1 bis 5, die gleichzeitig Mitglied der Ärztekammer
Schleswig-Holstein sind und dort Beiträge entrichten, auf
Antrag und gegen Nachweis | 50 % Ermäßigung |

Im Übrigen gilt § 3 der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein."

Kiel, den 05.12.2007